

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 242.

Mittwoch den 30. August.

1865.

## Bekanntmachung.

Den bisherigen Rahon für Fuhren der Fiaces und concessionirten Einspänner haben wir auf die nachstehend unter I. aufgeführten Ortschaften unter Feststellung der beigefügten Fahrpreise ausgedehnt, auch den concessionirten Einspännern die unter II. verzeichneten neuen Stationsplätze angewiesen.  
Diese Bestimmungen treten mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft.  
Leipzig, den 26. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani.

II.

	für			
	1 Person	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.
Wahren . . . . .	12 <sup>1/2</sup>	15 <sup>1/2</sup>	18 <sup>1/2</sup>	20 <sup>1/2</sup>
Bösnig . . . . .	10 =	12 =	14 =	16 =
Dölitz . . . . .	12 =	15 =	18 =	20 =
Meusdorf . . . . .	12 =	15 =	18 =	20 =
Altsellerhausen . . . . .	7 1/2 =	10 =	12 =	14 =
Abtnaundorf . . . . .	10 =	12 =	14 =	16 =
Händels Bad . . . . .	4 =	6 =	8 =	10 =
Jüdischer Friedhof . . . . .	4 =	6 =	8 =	10 =
Connewitz, durch den Johanna- park, Ronne und Linie . . . . .	15 =	20 =	25 =	30 =
Connewitz über Lindenauer Chaussee, Ronne und Linie . . . . .	15 =	20 =	25 =	30 =
Connewitz auf dem Schleußiger Berg und durch die Linie . . . . .	14 =	16 =	18 =	20 =
Schleußig . . . . .	5 =	7 1/2 =	10 =	12 1/2 =
Kleinzschocher: über Schleußig . . . . .	10 =	12 =	14 =	16 =
über Lindenau . . . . .	12 =	15 =	18 =	20 =
Rosenthal-Fahrweg . . . . .	Stundenpreis.			

Emilienstraße an dem Punkte, wo dieselbe rechts nach der  
Zeiger Straße und links nach der Albertstraße abzweigt;  
Sophtienstraße an deren Kreuzung mit der Zeiger Straße;  
Nürnberger Straße an deren Kreuzung mit der Stern-  
wartenstraße;  
Marienplatz;  
Dörrienstraße an deren Ausmündung in die Querstraße;  
freier Platz an der Kreuzung der West- und Promenadenstraße;  
Ritterplatz, jedoch nur außer den Messen;  
freier Platz zwischen der Mühlgasse, dem Obstmarke und der  
Wasserkunst, am Jähnisch'schen Hause;  
Frankfurter Straße vor der Angermühle;  
Kloßplatz vor dem Kurprinz.

## Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist der von uns entworfene dritte Nachtrag zur hiesigen Lagerhof-Ordnung, die Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände betreffend, bestätigt worden, und bringen wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Vom 1. September d. J. an ist dieser Güterschuppen dem Geschäftsverkehre zur Benutzung eröffnet.  
Leipzig, am 21. August 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Schleißner.

## Dritter Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanzministerium den anliegenden dritten Nachtrag zu dem unter dem 31. März 1853 Allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig dergestalt hiermit bestätigt daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werden soll.  
Hierüber ist gegenwärtiges Decret unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.  
Dresden, den 15. Juli 1865.  
(L. S.)  
Für den Minister: Dr. Weinlig. Demuth.

## Verkehrsbestimmungen bei dem Güterschuppen zur Lagerung feuergefährlicher Gegenstände.

- Im Allgemeinen gelten für die Benutzung dieses Güterschuppens die Bestimmungen der Lagerhof-Ordnung vom 23. März 1853.
- Außer Anwendung kommen hierbei §. 1 des ersten Nachtrages und die §§. 1 und 2 des zweiten Nachtrages der Lagerhof-Ordnung, die Versicherung der niedergelegten Güter betreffend, sowie die §§. 11, 17 und 19, die zu stellenden Arbeitskräfte und Gewichtsermittlung betreffend, da die Verwaltung bei diesem Lager keine Gewähr gegen Feuergefahr leistet, keine Arbeitskräfte stellt, und die Gewichtsermittlung bei der Auflagerung nur in den §. 6 bestimmten Fällen übernimmt.
- Die Lagerung beschränkt sich auf nichtzollpflichtige feuergefährliche Güter und solche Waaren, die von den Feuer-Versicherungsgesellschaften von der Lagerung am städtischen Lagerhofe ausgeschlossen sind. Schießpulver ist unbedingt ausgeschlossen.
- Das Lager ist an jedem Werkeltage zur Aufnahme und Auslieferung der Güter geöffnet. Die Expeditionszeit ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2—6 Uhr. In den Herbst- und Wintermonaten jedoch nur bis zum Eintritt der Dämmerung.
- Die Anmeldung ist neben der Waare an den fungirenden Bodenmeister einzuliefern, der Lagerschein hierüber aber Nachmittags, wenn die Anmeldung Vormittags, am darauf folgenden Tage Vormittags, wenn die Anmeldung Nachmittags erfolgte, in der Lagerhofs-Expedition in der Stadt in Empfang zu nehmen.  
Es liegt dem Lagernehmer ob, die gelieferten Waaren sofort auf Lager zu bringen und ist hierbei der Anweisung des Bodenmeisters genau nachzukommen. Anmeldung und Berichtigung der Lagerkosten ist bei dem am Lagerhofe angestellten Beamten zu bewirken, wo auch die Abschreibung vom Lagerschein erfolgt.
- Das Lagergeld beträgt für den Bruttocentner monatlich 10 Pfennige, wobei der Monat der Auflagerung für voll gerechnet, der Monat der Abnahme unberechnet bleibt. Der beizubringende Originalfrachtbrief gilt als Unterlage des zu notirenden Gewichts.